



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF SICHT

Andrea ENRIA

Vorsitzender des Aufsichtsgremiums

Dr. Bruno Hollnagel
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Frankfurt am Main, 9. Juni 2020

Ihr Schreiben vom 4. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das mir von Herrn Dr. Schäuble, Präsident des Deutschen Bundestages, mit einem Anschreiben vom 4. Mai 2020 zugesandt wurde.

Ihr Schreiben bezieht sich auf eine Reihe von Themen, insbesondere den Ansatz der EZB-Bankenaufsicht zur Beurteilung der Geschäftsmodelle von Banken und die Kommunikation im Zusammenhang mit unseren Aufgaben. Auf das Thema Analyse von Geschäftsmodellen und Kapitalanforderungen bin ich bereits bei anderen Gelegenheiten eingegangen, z. B. in meinem Schreiben an Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 19. August 2019¹.

Sie weisen zu Recht darauf hin, dass ich mich in der Regel nicht öffentlich zu einzelnen Kreditinstituten äußere. Meine Anmerkungen richteten sich an junge Studierende der Universität La Sapienza in Rom. Dabei ging ich auf die Herausforderungen ein, die sich für eine Aufsichtsinstanz aus Interventionen hinsichtlich der Geschäftsmodelle von Banken ergeben. Da die Deutsche Bank kurz vor der Veranstaltung eine wichtige Managemententscheidung zur Änderung ihres Geschäftsmodells bekannt gegeben hatte, lag eine Bezugnahme hierauf nahe. Sie stand nicht im Zusammenhang mit irgendeiner aufsichtlichen Beurteilung. Um den außerordentlichen Charakter meiner Äußerung zu unterstreichen und um sicherzustellen, dass meine Ausführungen unsere allgemeine Politik widerspiegeln, werde ich Ihre Fragen beantworten, indem ich unsere Aufsichtspraxis erläutere.

Die EZB-Bankenaufsicht beurteilt fortlaufend die Situation von beaufsichtigten Banken, um festzustellen, ob diese auf absehbare Zeit in der Lage sind, alle Anforderungen der Aufsicht zu erfüllen. Erhöhte

¹ [Schreiben an die MEPs Donato, Rinaldi und Zanni vom 19. August 2019.](#)

Aufmerksamkeit gilt immer dann, wenn sich das Geschäftsmodell einer Bank ändert und dies Auswirkungen auf ihr Risikoprofil und damit ihre Kapital- und Liquiditätsplanung hat.

Der im SSM-Aufsichtshandbuch² ausführlicher beschriebene Aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) ist das zentrale Aufsichtsinstrument für die laufende aufsichtliche Bewertung³. Mit dem SREP soll durch die Berücksichtigung von Risiken und risikomindernden Faktoren ein möglichst getreues Gesamtbild vom Risikoprofil des Instituts gezeichnet werden. Die Bankenaufsicht der EZB wendet die gemeinsame SREP-Methodik des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) auf alle bedeutenden Institute an, wodurch Peer-Vergleiche und groß angelegte Querschnittsanalysen ermöglicht werden. Die Methodik gewährleistet also gleiche Bedingungen für alle beaufsichtigten Institute, trägt aber gleichzeitig ihren individuellen Besonderheiten Rechnung.

Die Bewertung des Geschäftsmodells ist eines von vier Elementen des SREP. Die EZB-Bankenaufsicht prüft die Geschäftsmodelle der einzelnen Banken daraufhin, ob das jeweilige Institut in der Lage ist, nachhaltige Gewinne in ausreichender Höhe zu erwirtschaften, um für eine Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung zu sorgen, die dem Risikoprofil, der strategischen Planung und den aufsichtlichen Anforderungen entspricht. Im Rahmen ihrer Bewertung prüfen die Aufsichtsbehörden die Gewinn- und Verlustentwicklung der einzelnen Banken im Zeitverlauf und analysieren die Treiber und Komponenten des Finanz- und Strategieplans der Bank sowie die Umsetzung dieses Plans. Weitere Informationen, die im Zuge unserer Aufsichtsarbeit erhoben werden, werden bei den aufsichtlichen Bewertungen umgehend berücksichtigt und fließen in unsere Entscheidungen ein.

Die EZB-Bankenaufsicht strebt im Hinblick auf den Ablauf und die Schlussfolgerungen ihrer Bewertungen einen transparenten Dialog mit den beaufsichtigten Banken an. Dieser fortlaufende Aufsichtsdiallog stellt auch sicher, dass die beaufsichtigten Banken informiert werden, wenn – und aus welchen Gründen – die Aufsicht einer anderen Auffassung als die Bank ist und wie durch den SREP ermittelte Schwachstellen von der Bank behoben werden können.

Jeder Bank werden bilateral die Ergebnisse des jährlichen SREP übermittelt. Im Zuge ihrer Bemühungen um eine größere Transparenz veröffentlichte die EZB im Januar 2020 darüber hinaus auf ihrer Website erstmals aggregierte Daten zum Geschäftsmodell⁴ und die Säule-2-Anforderungen von 109 Banken, die der Veröffentlichung zugestimmt hatten⁵.

Seinerzeit teilte ich mit, dass wir mit dem Gesamtniveau der Kapitalausstattung der von uns beaufsichtigten bedeutenden Institute zufrieden sind. In mehreren öffentlichen Äußerungen wies ich darauf hin, dass der SREP aber auch einige Punkte aufgezeigt hat, die nach wie vor Anlass zur Sorge geben, insbesondere in

² [SSM-Aufsichtshandbuch](#).

³ Wie in den [Überarbeiteten EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess \(Supervisory Review and Evaluation Process, SREP\) sowie für die aufsichtlichen Stresstests \(EBA/GL/2018/03\)](#) dargelegt.

⁴ [Overall SREP 2019 key messages](#).

⁵ [Säule-2-Anforderungen](#)

Bezug auf Geschäftsmodelle, interne Governance und operationelle Risiken der Banken, und dass dies die Bereiche sind, in denen wir den Fokus unserer aufsichtlichen Tätigkeit weiter schärfen werden.

Eine weitere Frage lautet, in welchem Umfang die EZB haftet und inwieweit Schadensersatzansprüche aufgrund ihrer Aussagen über eine bestimmte beaufsichtigte Bank bestehen. Die Haftungsregelung für die EZB, die sich auch auf die Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben bezieht, ist in Artikel 340 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt.

Was Ihre Frage nach der rechtlichen Grundlage für die Maßnahmen der EZB im Allgemeinen und für die Beurteilung von Profitabilität und Gewinnzielen im Besonderen betrifft, verweisen wir auf die Aufgaben, die der EZB durch die SSM-Verordnung⁶ übertragen wurden.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnung gehört es zu den Aufgaben der EZB, aufsichtliche Überprüfungen durchzuführen. Diese dienen der Feststellung, ob die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen der Kreditinstitute und ihre Eigenmittelausstattung eine solide Steuerung und Abdeckung ihrer Risiken gewährleisten.

Ferner müssen nach Maßgabe der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) die zuständigen Behörden im Rahmen des SREP die von Instituten angewandten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen überprüfen. Die von den zuständigen Behörden durchgeführte Überprüfung und Bewertung muss neben Kredit-, Markt- und operationellen Risiken auch das Geschäftsmodell der Institute umfassen.

Mit freundlichen Grüßen

[]

Andrea Enria

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013.